



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Fraktionsvorsitzende der Fraktion AfD  
im Kreistag Mittelsachsen  
Frau Romy Penz  
Erdmannsdorfer Straße 2  
09557 Flöha

Ansprechpartner: Lisa Sophie Niepel  
Referat: Büro Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag  
Frauensteiner Straße 43  
Standort: 09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-3398  
Telefax: 03731 799-3322  
E-Mail: [Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:Kreistag@landkreis-mittelsachsen.de)  
Aktenzeichen: 00.01-0036-AF-KT/23/ni  
Datum: 14. Juli 2023

**Antrag von Kreisräten der Fraktion AfD des Kreistages Mittelsachsen auf unverzügliche Einberufung des Kreistages zum Verhandlungsgegenstand „Durchführung eines Bürgerentscheides über BV-KT 273/2023 bzgl. des Ankaufs von zwei Objekten für die Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Mittelsachsen“**

hier: E-Mail vom 11. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Penz,

der von Herrn Dr. Weigand am 11. Juli 2023 eingereichte Antrag von Kreisräten der Fraktion AfD auf unverzügliche Einberufung des Kreistages zum Verhandlungsgegenstand „Durchführung eines Bürgerentscheides über BV-KT 273/2023 bzgl. des Ankaufs von zwei Objekten für die Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Mittelsachsen“ ist unzulässig. Ich bitte Sie daher um Verständnis dafür, dass ich den Kreistag zu einer Sondersitzung nicht einberufen werde.

Gem. § 32 Abs. 3 S. 4 SächsLKrO ist der Kreistag unverzüglich einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Kreisräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird und der Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat (6-Monatsfrist) oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Soweit dieser Antrag sich auf § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung bezieht, handelt es sich hierbei um eine teilweise rein deklaratorische Wiederholung von § 32 Abs. 3 S. 4 SächsLKrO auf Grundlage von § 32 Abs. 3 S. 2 SächsLKrO, welche die zwingende gesetzliche Regelung der 6-Monatsfrist nicht ausschließt.

Ein Antrag auf unverzügliche Einberufung wurde von einem Fünftel der Kreisräte gestellt. Allerdings ist der Antrag dennoch aus nachfolgenden Gründen unzulässig:

Ziffer 1 des Antrages behandelt einen Verhandlungsgegenstand, welcher bereits Gegenstand der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 5. Juli 2023 war. Die 6-Monatsfrist ist daher nicht eingehalten. Eine Veränderung der Sach- oder Rechtslage seit diesem Zeitpunkt wird vorliegend weder erkannt noch von Ihnen erläutert.

**Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0  
Fax 03731 799-3250

Internetpräsenz: [www.landkreis-mittelsachsen.de](http://www.landkreis-mittelsachsen.de)

Informationen zur elektronischen Kommunikation: [www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html](http://www.landkreis-mittelsachsen.de/e-kommunikation.html)

**Öffnungszeiten**

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr

**Steuernummer**

220/144/03098

**Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen,  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln,  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Die in Ziffer 2 des Antrages beantragte Durchführung eines Bürgerentscheides ist aus nachfolgenden Gründen ebenfalls unzulässig.

Zunächst verstößt der Antrag gegen § 15 Abs. 2 S. 2 SächsKomVerfRDVO, denn der Entscheidungsvorschlag von Ziffer 2 des Antrages kann nicht mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden. Darüber hinaus ergibt sich aus der Begründung des Antrages, dass die Bürger mittels eines Bürgerentscheides dem Ankauf der Objekte für die Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Mittelsachsen zustimmen sollen. Da der Kreistag bereits am 5. Juli 2023 dem Ankauf zugestimmt hat, ist insoweit die Grundlage für einen Bürgerentscheid entfallen, denn ein solcher entfällt gem. § 22 Abs. 5 S. 1 SächsLKrO, wenn der Kreistag die verlangte Maßnahme bereits beschlossen hat.

Aus der Unzulässigkeit von Ziffer 2 des Antrages ergibt sich in der Folge auch die Unzulässigkeit von Ziffer 3 des Antrages, welcher zudem der Regelung des § 24 Abs. 2 Nr. 6 Alt. 1 SächsLKrO entgegensteht.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Neubauer